



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KdK
Cdc

KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Spezifische Integrationsförderung Kantonale Integrationsprogramme KIP 3: 2024-2027

**Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022 im Hinblick auf den
Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG**

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Ziele der Integrationspolitik	3
3. Grundsätze der Integrationspolitik.....	3
4. Grundsätze der staatlichen Integrationsförderung.....	4
5. Strategische Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung im Hinblick auf die kantonalen Integrationsprogramme 2024-2027	5
5.1. Steuerung der KIP.....	5
5.2. Zielgruppen	5
5.3. Strategische Ausrichtung der KIP 3.....	6
5.4. Erfahrungs- und Wissensaustausch	7
5.5. Reporting und Monitoring	8
5.6. Nationale Massnahmen.....	8
6. Konsolidierung und Konkretisierung der strategischen Programmziele KIP 3	9
7. Finanzierung	10
7.1. Beiträge aus dem Integrationsförderkredit („Ausländerbereich“).....	10
7.2. Beiträge aus der Integrationspauschale („Asylbereich“)	11
7.3. Rückforderung von Beiträgen des Bundes	11
8. Vertragsverhältnis	11
8.1. Dauer der Programmvereinbarungen	11
8.2. Inhalt der Programmvereinbarungen	11
9. Finanzaufsicht.....	12
Anhang I: Strategische Programmziele	13
1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	13
2. Sprache	15
3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit.....	16
4. Frühe Kindheit	17
5. Zusammenleben und Partizipation.....	18
6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	19
7. Dolmetschen.....	20
Anhang II: Wirkungsziele Integrationsagenda Schweiz (IAS)	21
Anhang III: Finanzierung.....	22
Anhang IV: Grundlagen	25

1. Ausgangslage

Bund und Kantone haben seit 2009 gemeinsam mit Städten und Gemeinden die Integrationspolitik auf gesamtschweizerischer Ebene weiterentwickelt und implementiert.¹ Deren Ziele und Grundsätze wurden 2019 im Ausländer- und Integrationsgesetz verankert.² Seit 2014 schliesst der Bund mit den Kantonen Programmvereinbarungen zur spezifischen Integrationsförderung ab. Im Vorfeld einigen sich Bund und Kantone jeweils auf die strategische Ausrichtung dieser Programmvereinbarungen, indem sie die Grundsätze, die Förderbereiche, die Zielgruppen, die strategischen Ziele sowie die Finanzierung in einem Grundlagenpapier festhalten. Die 2019 lancierte Integrationsagenda Schweiz (IAS) im Asylbereich ist ebenfalls Gegenstand dieser Programmvereinbarungen. Die Kantone bündeln ihre Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung jeweils in einem speziell auf den kantonalen Kontext zugeschnittenen Integrationsprogramm (Kantonale Integrationsprogramme KIP). Zurzeit läuft die Programmphase KIP 2^{bis} (2022-2023). Die Programmziele der Phase KIP 2 (2018-2021) wurden um zwei Jahre verlängert, um die bisherigen Erfahrungen mit den KIP und der IAS für die Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Papier regeln Bund und Kantone die Grundlagen für die nächste Phase KIP 3 (2024-2027).³

2. Ziele der Integrationspolitik

Ziele der schweizerischen Integrationspolitik sind:⁴

- a) die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung;
- b) die Förderung gegenseitiger Achtung und Toleranz;
- c) die chancengleiche und diskriminierungsfreie Teilhabe aller Ausländerinnen und Ausländer am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie deren finanzielle Selbstständigkeit.

3. Grundsätze der Integrationspolitik

Die Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik sind im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) verankert.

Die schweizerische Integrationspolitik...

- a) **fördert die Chancengleichheit und die Partizipation der ausländischen Bevölkerung.**

Die schweizerische Integrationspolitik ermöglicht längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

¹ Bericht und die Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) vom 29. Juni 2009 zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik; «Erkenntnisse, Schlussfolgerungen, Empfehlungen» des Integrationsdialogs 2012-2017 der Tripartiten Konferenz vom 3. November 2017.

² Art. 4, Art. 53, Art. 56 AIG und passim.

³ Art. 20a SuG und Art. 14 VIntA.

⁴ Art 4 Abs. 1 und 2 AIG.

Leben der Gesellschaft teilzuhaben.⁵ Die Chancengleichheit setzt voraus, dass Ungleichbehandlungen und Hindernisse zur Integration eliminiert werden. Der Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung ist deshalb integraler Bestandteil der Integrationspolitik.⁶ Der Staat stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen für alle Personen zugänglich sind.

b) **setzt auf Eigenverantwortung und fordert die Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern ein.**

Gemäss Bundesverfassung nimmt in der Schweiz jede Person Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.⁷ Zu diesem Zweck sollen sich aus dem Ausland neu zuziehende Personen mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und eine Landessprache erlernen.⁸

c) **nutzt die Potenziale der ausländischen Bevölkerung.**

Die schweizerische Integrationspolitik anerkennt und fördert die Potenziale der ausländischen Bevölkerung. Sie versteht die Förderung der Integration als einen Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur besseren Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials.⁹

d) **anerkennt Vielfalt und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt.**

Integration setzt sowohl den Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch der einheimischen Bevölkerung voraus. Sie fördert das Zusammenleben auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung sowie gegenseitiger Achtung und Toleranz. Der Staat anerkennt Vielfalt als wertvolle Ressource und gesellschaftliche Realität¹⁰.

4. Grundsätze der staatlichen Integrationsförderung

Die Integrationsförderung erfolgt in der Schweiz in erster Linie in den bestehenden Regelstrukturen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.¹¹ Für die Integrationsfördermassnahmen der Regelstrukturen setzen Bund, Kantone und Gemeinden ihr ordentliches Budget ein¹², sie sind nicht über das KIP zu finanzieren.

Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung¹³ werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung umgesetzt¹⁴, Parallelstrukturen sind zu vermeiden.

Integrationsförderung findet primär vor Ort statt, Städte und Gemeinden spielen demzufolge eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der staatlichen Integrationsförderung. Die Kantone

⁵ Art. 4 Abs. 2 AIG und Art. 53 Abs. 2 AIG.

⁶ Art. 53 Abs. 1 AIG.

⁷ Art. 6 BV.

⁸ Art. 4 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 AIG.

⁹ Art. 53 Abs. 1 AIG und Art. 21a AIG.

¹⁰ Art. 4 und Abs. 1 AIG und Art. 53 Abs. 2 AIG.

¹¹ Regelstrukturen sind gemäss Art. 54 namentlich vorschulische, schulische und ausserschulische Bildung- und Betreuungsangebote aller Schulstufen, die Arbeitswelt, Institutionen der sozialen Sicherheit, das Gesundheitswesen, die Raumplanung, die Stadt- und Quartierentwicklung sowie der Sport, die Medien und die Kultur.

¹² Art. 2 VIntA.

¹³ Art. 55 AIG.

¹⁴ Art. 2 VIntA.

beziehen die Städte und Gemeinden deshalb frühzeitig in angemessener Form bei der Konzipierung und Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme ein.¹⁵

Schliesslich arbeiten Bund, Kantone und Gemeinden in der Integrationsförderung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie den Sozialpartnern und Organisationen der Migrationsbevölkerung zusammen¹⁶.

5. Strategische Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung im Hinblick auf die kantonalen Integrationsprogramme 2024-2027

Mit der dritten Generation der KIP wollen Bund und Kantone das bisher Erreichte konsolidieren sowie die Ausrichtung der einzelnen Förderbereiche schärfen. Dabei sind insbesondere die seit 2019 geltenden Vorgaben des AIG in den KIP-Grundlagen zu verankern. Gleichzeitig sind die Flexibilität und die damit verbundenen Handlungsspielräume in den KIP zu bewahren. In der Umsetzung der Massnahmen ist die Qualität weiter zu verbessern.

Konkret sehen Bund und Kantone im Hinblick auf die KIP 3 auf der strategischen Ebene folgende Neuerungen vor:

5.1. Steuerung der KIP

- Die Steuerung der kantonalen Integrationsprogramme erfolgt über strategische Programmziele.¹⁷ Die einzelnen Kantone legen zur Erreichung dieser strategischen Programmziele in ihrem KIP die notwendigen Massnahmen fest.
- Die heutige Aufteilung in allgemeine schweizweit geltende strategische Programmziele und individuelle Wirkungs- und Leistungsziele je Kanton¹⁸ soll vereinfacht werden. Neu werden die verschiedenen Zielebenen in den schweizweit geltenden strategischen Programmzielen zusammengeführt. Auf das Erfordernis, dass jeder Kanton individuelle Wirkungs- und Leistungsziele formuliert, wird im Sinne einer Vereinfachung verzichtet.¹⁹
- Die Aufgaben der spezifischen Integrationsförderung sind im Hinblick auf die KIP 3 zu schärfen, indem die strategischen Programmziele der KIP wo möglich und sinnvoll konkretisiert werden (vgl. Ziffer 6 sowie Anhang I). Gleichzeitig sind die kantonalen und kommunalen Spielräume für Innovation zu erhalten, weiter auszubauen und zu fördern.
- Die strategisch-konzeptuellen sowie koordinierenden Aufgaben der kantonalen Ansprechstellen für Integration sollen gestärkt werden. Hierfür wird eine neue Kategorie von strategischen Programmzielen geschaffen (vgl. Ziffer 5.3 Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»).

5.2. Zielgruppen

- Bei den Zielgruppen setzen die KIP wie bisher breit an, das heisst bei Personen mit spezifischem Integrationsbedarf genauso wie bei Fachpersonen der Regelstrukturen

¹⁵ Art. 4 Abs. 2 und Art. Art. 14 Abs. 3 VIntA, Art. 20a Abs. 3 SuG.

¹⁶ Art. 53 Abs. 4 AIG.

¹⁷ Art. 20a Abs. 1 SuG.

¹⁸ Art. 14 und 19 VIntA.

¹⁹ Die Wirkungs- und Leistungsziele gemäss Art. 14, 18 und 19 VIntA sind damit künftig in den strategischen Programmzielen enthalten.

und der Integrationsförderung. Um den Zusammenhalt insgesamt zu stärken, müssen auch Massnahmen ergriffen werden, welche die Gesamtgesellschaft adressieren.²⁰

- Mit der Integrationsagenda Schweiz wurde eine durchgehende Fallführung für Personen aus dem Asylbereich eingeführt, um die Eigenverantwortung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen für ihre Integration zu stärken und sie dabei zu unterstützen. Für Personen ausserhalb des Asylbereichs ist keine Fallführung vorgesehen.
- In den KIP 3 sollen gezielt Anstrengungen unternommen werden, damit insbesondere Personen im Familiennachzug, Personen mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial sowie Personen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, besser erreicht, informiert und beraten sind. Bei der Konzipierung und Umsetzung der Massnahmen ist dabei den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen²¹ noch konsequenter Rechnung zu tragen.

5.3. Strategische Ausrichtung der KIP 3

Die bisherigen Förderbereiche haben sich bewährt und werden grundsätzlich beibehalten. Sie sollen im Rahmen der KIP 3 weitergeführt und konsolidiert werden. Es handelt sich um folgende Förderbereiche²²:

1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung
2. Sprache
3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit
4. Frühe Kindheit
5. Zusammenleben und Partizipation
6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz
7. Dolmetschen

Auch an den im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz formulierten Wirkungszielen (vgl. Anhang II), für welche ein Monitoring entwickelt wird (Ziff. 5.5.), wird festgehalten.

Die strategischen Programmziele werden in Bezug auf ihre inhaltliche Stossrichtung und die jeweiligen Zielgruppen in jedem Förderbereich neu in drei Kategorien geordnet:

- **Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»:** Die Kantone ergreifen in den Förderbereichen vermehrt Massnahmen, die der Stärkung und strategischen Weiterentwicklung der Integrationsförderung dienen.²³ Die Ansprechstellen für Integrationsfragen verfügen bereits heute über einen integrationspolitischen Grundauftrag. Dieser umfasst die Förderung von Synergien zwischen dem Ausländer- und dem Asylbereich (Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG), die Koordination und die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit den kantonalen Regelstrukturen, den Gemeinden, den Organisationen der Migrationsbevölkerung, den Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen.²⁴ Mit den KIP 3 soll dieser Grundauftrag zur Zusammenarbeit

²⁰ Art. 6 VIntA.

²¹ Art. 53a Abs. 2 AIG.

²² Der Reihenfolge der Förderbereiche liegt keine Gewichtung zugrunde. Die Förderbereiche «Erstinformation und Integrationsförderbedarf» sowie «Beratung» sollen zu einem Förderbereich zusammengelegt werden, da enge Bezüge bestehen. Damit reduziert sich die Anzahl Förderbereiche von acht auf sieben.

²³ Art. 17 Abs. 2 und 2bis VIntA.

²⁴ Die Umsetzung der kantonalen Integrationspolitik ist eine hoheitliche Aufgabe der kantonalen Ansprechstellen für Integration. Diese Aufgabe ist im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Kantone umzusetzen (vgl.

mit den Regelstrukturen und innerhalb der spezifischen Integrationsförderung (Ansprechstellen für Integrationsfragen und Koordination Asyl) gezielt gestärkt, intensiviert und dahingehend ausgebaut werden, dass im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten gemeinsam konkrete Projekte zur qualitativen Weiterentwicklung lanciert werden können sowie die Kommunikation rund um den Auftrag der spezifischen Integrationsförderung verbessert wird.

Massnahmen zur Erreichung dieser Programmziele können sowohl mit Bundesbeiträgen aus dem Integrationsförderkredit²⁵ wie auch aus der Integrationspauschale²⁶ finanziert werden. Dazu zählen insbesondere:

- Massnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen (z.B. gemeinsame Vorhaben, Anschubfinanzierungen, Verankerungen von Massnahmen in den Regelstrukturen) sowie mit den Gemeinden;²⁷
 - Massnahmen zum Umgang mit Vielfalt und zur Förderung des Einbezugs der Migrationsbevölkerung;
 - Massnahmen zur strategisch-konzeptionellen Weiterentwicklung der KIP-Förderbereiche (z.B. Konzeptarbeiten, Evaluationen);²⁸
 - Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung;
 - Massnahmen zur Förderung von Innovation.
- **Programmziele «Ausländerbereich» (Art. 58 Abs. 3 AIG):** Massnahmen, die generell auf Personen mit Integrationsbedarf ausgerichtet sind (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Zielgruppen in Ziffer 5.1). Diese Massnahmen werden über die Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit²⁹ mitfinanziert.
 - **Programmziele «Asylbereich» (Art. 58 Abs. 2 AIG; Integrationsagenda Schweiz):** Massnahmen, die auf Personen aus dem Asylbereich ausgerichtet sind, insbesondere anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig Aufgenommene. Diese Massnahmen werden über Bundesbeiträge aus der Integrationspauschale³⁰ mitfinanziert.

Die strategischen Programmziele gemäss den drei Kategorien werden je Förderbereich in Anhang I aufgeführt, eine Zusammenfassung der inhaltlichen Stossrichtungen findet sich nachfolgend in Ziffer 6.

5.4. Erfahrungs- und Wissensaustausch

Bund und Kantone haben die KIP als «lernendes System» konzipiert; im Hinblick auf die KIP 3 sollen der Erfahrungs- und Wissensaustausch intensiviert werden:

- Forschungsprogramm Kantonale Integrationsprogramme (FoP KIP): Mit dem neu eingeführten KIP-Forschungsprogramm des SEM werden künftig Evaluationen und förderbereichsspezifische Forschungen durchgeführt, um einzelne KIP-Massnahmen auf ihre

Art. 4 und 5 VIntA). Entsprechend sind diese hoheitlichen Aufgaben sowie die allgemeinen Verwaltungsaufgaben nicht über das KIP finanzierbar (Art. 17 Abs. 3 VIntA, Art. 56 Abs. 3 AIG).

²⁵ Beiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG.

²⁶ Beiträge nach Art. 58 Abs. 2 AIG.

²⁷ Art. 17 Abs. 2 VIntA.

²⁸ Art. 17 Abs. 2bis VIntA.

²⁹ Beiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG.

³⁰ Beiträge nach Art. 58 Abs. 2 AIG.

Wirksamkeit hin zu analysieren. Darüber hinaus sollen auch strukturelle Faktoren bei der Umsetzung der Integrationsförderung untersucht werden. Erkenntnisse daraus sollen in konkrete Handlungsempfehlungen übersetzt werden. Die Kantone prüfen, ob sie bei der Ausrichtung und Gestaltung von Fördermassnahmen zielführend umgesetzt werden können.

- **Fach Austausch:** Die bestehenden Austauschgefässe der Integrationsfachleute (Konferenz der Integrationsdelegierten, punktuell: Konferenz der AsylkoordinatorInnen, Konferenz der Fachstellen Integration und andere Fachkonferenzen) werden genutzt, um «good practices» sowie die Ergebnisse von Innovationsvorhaben gezielt zu verbreiten. Bei Bedarf organisieren das SEM und das GS KdK zu spezifischen Fragen zusätzliche Austauschmöglichkeiten (Workshops, Erfahrungsaustausche etc.). Diese Arbeiten werden im Rahmen der bestehenden Begleitgruppe KIP/IAS koordiniert, das Mandat dieser Gruppe zur Umsetzung der KIP wird weitergeführt und entsprechend ergänzt.

5.5. Reporting und Monitoring

- **Reporting:** Die Berichterstattung der Kantone an den Bund liegt auf der Ebene der strategischen Programmziele und wird möglichst einfach und effizient ausgestaltet. Die Prozesse zur KIP-Eingabe und zur Berichterstattung werden administrativ vereinfacht und entschlackt.³¹ Die KIP-Eingabe sowie die Berichterstattung der Kantone an das SEM sollen für die KIP 3 über ein digitalisiertes Eingabe- und Reportingsystem erfolgen.
- **Monitoring:** Im Rahmen des Folgemandats zur Integrationsagenda Schweiz setzen Bund und Kantone ein Monitoring zur Wirkungsüberprüfung der Integrationsagenda Schweiz um (vgl. Wirkungsziele IAS, Anhang II).³² Die im Rahmen des Monitorings der IAS und der KIP-Kennzahlenerhebung konsolidierten Daten dienen Bund, Kantonen und Gemeinden als Grundlage für die übergreifende Steuerung und Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung.

5.6. Nationale Massnahmen

Im Rahmen der Aufgabenteilung Bund – Kantone³³ sind Bundesstellen, insbesondere das SEM, für die Umsetzung von nationalen Massnahmen zur Integrationsförderung zuständig. Diese unterstützen die Umsetzung der KIP in den Kantonen (Qualitätssicherung, Innovation).³⁴ Das SEM führt die bestehenden Massnahmen auf nationaler Ebene weiter und entwickelt gemeinsam mit weiteren Akteuren bei Bedarf neue Massnahmen. Die Grobplanung der entsprechenden Arbeiten erfolgt über die Begleitgruppe KIP/IAS, deren Mandat ist entsprechend zu ergänzen.

Die Kantone nehmen die Ergebnisse dieser nationalen Massnahmen auf und prüfen deren Umsetzung spätestens im Hinblick auf die KIP 4 (ab 2028) (z.B. Pilotprojekte, Konzeptanpassungen).³⁵

³¹ Art. 18 VIntA.

³² Monitoring Integrationsagenda Schweiz – Gesamtkonzept vom 17. November 2020.

³³ Art. 56 AIG.

³⁴ Art. 56 Abs. 5 AIG, Art. 20 und 21 VIntA.

³⁵ Diese generelle Aufgabe zur Prüfung und bedarfsgerechten Umsetzung von nationalen Empfehlungen und Massnahmen sowie Vorgabe zur Förderung kantonaler Innovationen bilden Teil der Programmvereinbarung.

6. Konsolidierung und Konkretisierung der strategischen Programmziele KIP 3

Die strategischen Programmziele für die KIP 3 befinden sich in Anhang I. Die in den letzten Jahren entwickelten Förderbereiche werden grundsätzlich konsolidiert und weitergeführt. Die auf gesamtschweizerischer Ebene bisher sehr weit gefassten strategischen Programmziele werden aufgrund der kantonalen Erfahrungen in den KIP 1 und 2 konkretisiert, vereinzelt sollen spezifisch Akzente gesetzt werden. Die inhaltlichen Stossrichtungen der KIP 3 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

Die bisherigen Massnahmen sind weiterzuführen und gezielt qualitativ weiterzuentwickeln, Information und Beratung sind stärker auf sich verändernde Lebenssituationen im Verlaufe der mittel- und langfristigen Integration auszurichten. Zu berücksichtigen sind dabei Fragen zu Inhalt, Form, Art und Zeitpunkt von Information und Beratung. Die Möglichkeiten der Digitalisierung sind wo sinnvoll vermehrt zu nutzen. Die Koordination mit den Regelstrukturen ist zu verbessern und der Zugang zu den Angeboten insgesamt zu stärken.

Sprache

Dem Erwerb einer Landessprache kommt nach wie vor grosse Bedeutung zu. Information, Beratung und Zugang zu Sprachförderangeboten und Sprachtests sind zu verbessern. Im Sinne der Qualitätssicherung soll der alltagsbezogene, handlungs- und bedürfnisorientierte Ansatz, wie ihn das schweizerische Programm fide vorgibt, stärker verankert werden (z.B. Aufnahme des entsprechenden Labels und Zertifikate in Ausschreibungen).

Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Die Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit ist wie bis anhin weiterzuführen. Es sind vermehrt innovative Ansätze der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, um Personen mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial zu fördern. Für Personen im Asylbereich ist ein professionelles Job Coaching zu gewährleisten und der Hochschulzugang zu verbessern. Die Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden ist zu stärken. In der Arbeitswelt sind Fragen des Umgangs mit Vielfalt und des Diskriminierungsschutzes anzugehen. Ein besonderer Fokus wird auf die berufliche Integration von Frauen gelegt.

Frühe Kindheit

Die Sensibilisierung für die Bedeutung einer umfassenden und ganzheitlichen frühkindlichen (Sprach-)Förderung und den Umgang mit Vielfalt und Schutz vor Diskriminierung ist weiterzuführen und zu verstärken. Weiter ist für einen niederschweligen Zugang zu den Angeboten der Frühen Kindheit zu sorgen. Die Kompetenzen von Fachpersonen im Umgang mit kultureller Diversität und sprachlicher Vielfalt sind zu verbessern (Aus- und Weiterbildung).

Zusammenleben und Partizipation

Die bestehenden Projekte und Massnahmen zum Zusammenleben und zur Partizipation werden weitergeführt, aber besser aufeinander abgestimmt. Die Zusammenarbeit der Akteure, insbesondere der Gemeinden, der Vertretungen der Migrationsbevölkerung, der NGOs, der Verbände, der Vereine und der religiösen Gemeinschaften sowie weiterer zivilgesellschaftlicher Akteure wird intensiviert. Inhaltlich werden thematische und methodische Schwerpunkte gesetzt sowie eine systematische Herangehensweise bei institutionellen Prozessen, Projekt- und Freiwilligenarbeit gefördert.

Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Die Beratung der Regelstrukturen im Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz sowie das Beratungsangebot für Diskriminierungsbetroffene werden weitergeführt. Die Umsetzung soll künftig jedoch strategischer angegangen werden: Behörden und Institutionen sind gezielt zu unterstützen. Der Erfahrungsaustausch, der Wissenstransfer und die Qualitätssicherung

werden gefördert. Die Beratung für Betroffene von rassistischer Diskriminierung wird gestärkt.

Dolmetschen

Es ist eine Schwerpunktverlagerung hin zur Förderung des Einsatzes von qualifizierten Dolmetschenden vorgesehen. Die Aus- und Weiterbildung der Dolmetschenden wird gezielt unterstützt. Die Gewährleistung der Qualitätssicherung gilt als Voraussetzung für die Finanzierung von Vermittlungsstellen. Der Einsatz digitaler Instrumente beim Dolmetschen wird geklärt.

7. Finanzierung

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der KIP 3 durch die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Integrationsförderkredit nach Art. 58 Abs. 3 AIG und Integrationspauschalen nach Art. 58 Abs. 2 AIG.

7.1. Beiträge aus dem Integrationsförderkredit („Ausländerbereich“)³⁶

- a) Bund und Kantone tragen unter Einhaltung von Absatz b) jährlich mindestens je 32 Millionen Franken an die Kantonalen Integrationsprogramme bei. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Parlamente.
- b) Die Aufwendungen je Kanton inkl. Gemeindebeiträge (vgl. Bst. e) für das kantonale Integrationsprogramm müssen mindestens der Höhe des Bundesbeitrags an das KIP entsprechen.³⁷
- c) Zur Gewährleistung eines Grundangebots, das unabhängig von der Grösse des jeweiligen Kantons ist, werden 10% der jährlichen Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit als Sockelbeitrag an die Kantone ausbezahlt. Dieser Sockelbeitrag wird zu gleichen Teilen auf die 26 Kantone aufgeteilt.
- d) Die übrigen jährlichen Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit werden gemäss folgender Indikatoren an die Kantone ausbezahlt (Kostendächer):
 - Ständige Wohnbevölkerung (einfach gewichtet)
 - Eingewanderte ständige ausländische Wohnbevölkerung (doppelt gewichtet)
 - Ständige ausländische Wohnbevölkerung (einfach gewichtet)Das Kostendach pro Kanton wird jeweils für die Dauer der Programmvereinbarung auf der Basis des Durchschnitts der vorangehenden vier Jahre fixiert.
- e) Die Kantone können Beiträge der Gemeinden anrechnen, sofern diese den Umfang der eingesetzten kommunalen Mittel zur Umsetzung von strategischen Programmzielen im Rahmen der KIP 3 schriftlich bestätigen. Für den Finanzierungsschlüssel Kanton – Gemeinden gelten unter Berücksichtigung von Art. 20a Abs. 3 SuG die entsprechenden kantonalen Grundlagen.

³⁶ Beiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG.

³⁷ Art. 16 Abs. 3 VIntA.

- f) Beiträge aus dem Integrationsförderkredit können im KIP sowohl für die Umsetzung der Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität» als auch für die Programmziele «Ausländerbereich» gemäss Ziffer 5.3 eingesetzt werden.

7.2. Beiträge aus der Integrationspauschale („Asylbereich“)³⁸

- a) Der Bund zahlt den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person, pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale von 18'000 Franken aus³⁹. Die Ausrichtung der Integrationspauschale ist an die Umsetzung von Massnahmen zur Erreichung der von Bund und Kantonen gemeinsam verabschiedeten Wirkungsziele zur Förderung der Erstintegration (Integrationsagenda Schweiz) gebunden⁴⁰.
- b) Beiträge aus der Integrationspauschale können im KIP sowohl für die Umsetzung der Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität» als auch für die Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)» gemäss Ziffer 5.3 eingesetzt werden.

7.3. Rückforderung von Beiträgen des Bundes

- a) Der Bund kann Beiträge aus dem Integrationsförderkredit und aus der Integrationspauschale zurückfordern, wenn ein Kanton die Umsetzung der vereinbarten strategischen Programmziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und er keine entschuldbaren Gründe nachweist.
- b) Hat der Kanton die vereinbarten strategischen Programmziele erreicht und verbleiben Beiträge, so setzt er diese innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden ein. Nach Ablauf dieser Frist verbleibende Beiträge erstattet der Kanton dem Bund zurück.⁴¹

8. Vertragsverhältnis

8.1. Dauer der Programmvereinbarungen

Die Programmvereinbarung erstreckt sich über vier Jahre (2024-2027).

8.2. Inhalt der Programmvereinbarungen

Das kantonale Integrationsprogramm ist integraler Bestandteil der Programmvereinbarung. Darüber hinaus legt diese im Wesentlichen die Zahlung der Beitragsleistungen des Bundes, die Berichterstattung sowie die Zuständigkeiten in Bezug auf die Finanzaufsicht fest. Die Programmvereinbarung regelt auch das Vorgehen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Programmziele sowie bei allfälliger Rückforderung von Beitragsleistungen.

³⁸ Beiträge nach Art. 58 Abs. 2 AIG.

³⁹ Art. 58 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 87 AIG und Art. 88 und 89 AsylG).

⁴⁰ Art. 15 Abs. 3 VIntA in Verbindung mit 14a VIntA.

⁴¹ Art 19 VIntA.

9. Finanzaufsicht

Das SEM übt seine Kontrollfunktion gestützt auf ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht über die kantonalen Integrationsprogramme aus. Dieses richtet sich nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes.⁴²

Jeder Kanton verfügt über ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht über sein kantonales Integrationsprogramm. Er informiert das SEM über seine Finanzaufsichtstätigkeit.⁴³

⁴² Art. 18 Abs. 3 VIntA.

⁴³ Art. 18 Abs. 4 VIntA.

Anhang I: Strategische Programmziele

1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Inhalt und Ausrichtung der Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten
<p>Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten insbesondere folgende Themen abdeckt: Rechte und Pflichten, den Erwerb von Sprachkompetenzen, die Alltagsbewältigung, die berufliche Integration, das Zusammenleben, den Diskriminierungsschutz sowie die Eigenverantwortung der Migrantinnen und Migranten.</p> <p>Die Information und Beratung ist an den jeweiligen Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten auszurichten und trägt ihrer jeweiligen Lebenssituation Rechnung.</p>
2 Koordination Informations- und Beratungstätigkeit
<p>Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit derjenigen des Bundes und der Gemeinden sowie mit den zuständigen Stellen der Regelstrukturen, namentlich in den Bereichen Migration, Bildung, Arbeit, Zusammenleben und Gesundheit, abgestimmt ist.</p>
3 Inhalt der Information der Bevölkerung
<p>Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Bevölkerung insbesondere zu folgenden Themen: Die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.</p>
4 Erreichbarkeit der Angebote
<p>Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass alle Migrantinnen und Migranten Zugang zu Fach- und Ansprechstellen der Regelstrukturen oder zu spezifischen Beratungsstellen haben. Bei Bedarf werden interkulturelle Vermittlerinnen oder Vermittler beigezogen.</p>
Programmziele «Ausländerbereich»
5 Umsetzung der (Erst-)Information und Beratung
<p>Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt möglichst bald nach der Einreise willkommen geheissen sowie informiert und beraten werden.</p>
6 Personen mit besonderem Integrationsbedarf
<p>Die spezifische Integrationsförderung stellt mittels Information und Beratung sicher, dass Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich an geeigneten Integrationsangeboten in den Regelstrukturen oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung teilnehmen können. Zu diesen Personen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Personen im Familiennachzug2) Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen3) Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotential

Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»
7 Information von VA/FL
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle VA/FL willkommen geheissen und über ihre neue Lebenssituation sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Alle VA/FL sind über die Rahmenbedingungen und Ziele der Erstintegration informiert, die gegenseitigen damit verbundenen Erwartungen sind geklärt.
8 Potenzialabklärungen
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Ressourcen der einzelnen VA/FL unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst werden.
9 Durchgehende Fallführung
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL während der ganzen Phase der Erstintegration über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle verfügen, die interdisziplinär arbeitet.

2. Sprache

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Qualitätssicherung in den Sprachförderangeboten
Die spezifische Integrationsförderung stellt die Qualität der über das KIP geförderten Angebote über das fide-Label oder vergleichbare Qualitätsinstrumente sicher.
2 Koordination mit Angeboten der Regelstruktur
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die über das KIP finanzierten Sprachförderangebote mit den Angeboten der Regelstrukturen abgestimmt sind.
Programmziele «Ausländerbereich»
3 Information und Beratung zu Sprachförderung und Sprachanforderungen
Die spezifische Integrationsförderung stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass Migrantinnen und Migranten über die Sprachförderangebote und die geltenden Sprachanforderungen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz informiert und bei Bedarf zu zielgruppenspezifischen Angeboten beraten sind.
4 Unterstützung beim Zugang zu einem bedarfsgerechten Sprachförderangebot
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Migrantinnen und Migranten beim Zugang zu einem Sprachförderangebot, in dem sie sich Sprach- und Alltagskompetenzen aneignen können, die für die Verständigung in Alltag und Beruf notwendig sind.
5 Information über ausländerrechtliche Vorgaben zum Sprachnachweis und Zugang zu Sprachtests
Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden darauf hin, dass Migrantinnen und Migranten, die gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz ihre Sprachkompetenzen nachweisen müssen, sowohl über die entsprechenden ausländerrechtlichen Vorgaben wie auch über Sprachtests informiert werden, welche allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen.
Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»
6 Sprachförderung von VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle potenziell arbeitsmarktfähigen VA/FL über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.
7 Sprachförderung von VA/FL mit geringem Arbeitsmarktpotenzial
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache verfügen, die es ihnen ermöglichen, sich autonom im Alltag zu bewegen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.
8 Frühzeitige Sprachförderung ab Zuweisung zum Kanton
Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen soweit wie möglich auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.

3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt
Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren darauf hin, dass Massnahmen zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes und des Umgangs mit Vielfalt in der Arbeitswelt ergriffen und umgesetzt werden.
2 Innovative Arbeitsmarktintegration
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt nach ihren Möglichkeiten Massnahmen der Regelstrukturen zur Förderung innovativer Vorhaben im Bereich der Arbeitsmarktintegration.
3 Information und Sensibilisierung Arbeitgebende
Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Arbeitgebenden in Abstimmung mit den Partnern der IIZ in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und das Potenzial von Migrantinnen und Migranten.
Programmziele «Ausländerbereich»
4 Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial
Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarktes darauf hin, dass es für Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, Förderangebote gibt. Diese bereiten Migrantinnen und Migranten entweder auf postobligatorische Bildungsangebote vor oder dienen dazu, ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern.
Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»
5 Förderangebote Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit VA/FL
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die das Potenzial haben im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, sich die Qualifikationen aneignen können, die notwendig sind, um ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit zu verbessern, und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.
6 Job Coaching für VA/FL
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass für VA/FL mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial ein professionelles Job Coaching zur Verfügung steht.
7 Hochschulzugang für VA/FL
Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung darauf hin, dass VA/FL mit einem entsprechenden Potenzial auf den Einstieg in eine Tertiärausbildung vorbereitet werden.
8 Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Frauen
Bei der Konzipierung und Ausgestaltung von Potenzialabklärungen, Qualifizierungs- und Arbeitsintegrationsangeboten sowie beim Jobcoaching ist den Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen.

4. Frühe Kindheit

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Vernetzung und Koordination
Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure im Bereich der Frühen Kindheit die Bedürfnisse und Potenziale von Familien mit Migrationshintergrund kennen, sich über den migrationspezifischen Handlungsbedarf austauschen und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen.
2 Qualitätssicherung und Professionalisierung
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Professionalisierung im Bereich der Frühen Kindheit (z.B. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung, frühe Sprachbildung).
3 Sensibilisierung für eine ganzheitliche frühkindliche (Sprach-)Bildung
Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die in der Frühen Kindheit aktiven kantonalen und kommunalen Strukturen für die Bedeutung einer universellen, ganzheitlich ausgerichteten frühkindlichen (Sprach-)Bildung und unterstützt deren Weiterentwicklung.
Programmziele «Ausländerbereich»
4 Förderung von Informations- und Unterstützungsangeboten für Migrationsfamilien
Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass Migrationsfamilien über familienunterstützende, gesundheits- und integrationsfördernde Angebote im Bereich der Frühen Kindheit informiert sind und chancengleichen Zugang zu diesen haben.
Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»
5 Frühe Sprachbildung von VA/FL
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Familien von VA/FL vor Kindergarteneintritt, so dass ihre Kinder Zugang zu einem sprachbildenden Angebot haben und die notwendigen Kompetenzen zum Eintritt in den Kindergarten erwerben.

5. Zusammenleben und Partizipation

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Austausch, Vernetzung und Sensibilisierung
Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die für das Zusammenleben massgeblichen Akteurinnen und Akteure die Bedürfnisse und Potenziale von Migrantinnen und Migranten kennen und für das Potenzial der Zusammenarbeit mit der Migrationsbevölkerung sensibilisiert sind. Die spezifische Integrationsförderung unterstützt den Austausch mit den Gemeinden, den Organisationen der Zivilgesellschaft und insbesondere der Migrationsbevölkerung sowie mit weiteren relevanten Akteuren.
2 Strategische Weiterentwicklung
Die spezifische Integrationsförderung entwickelt ein geeignetes Vorgehen, um die Weiterentwicklung des Förderbereichs koordiniert und partizipativ mit betroffenen Akteuren anzugehen. Sie definiert dafür thematische und/oder methodische Schwerpunkte. Sie wirkt darauf hin, dass die beteiligten Akteure die Angebote und die Kommunikation aufeinander abstimmen.
Programmziele «Ausländerbereich»
3 Förderung Angebot Zusammenleben und Partizipation
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Projekte und Prozesse, die Begegnungen und soziale Kontakte, die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben, das gemeinsame Handeln und die Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich fördern.
Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»
4 Partizipation von VA/FL am gesellschaftlichen Leben
Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass VA/FL am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Region, Gemeinde und im Quartier, teilnehmen und sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen engagieren können.
5 Angebote für VA/FL mit besonderen Bedürfnissen
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die in keiner Massnahme zur Förderung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit sind, unterstützt und befähigt werden, ihren Alltag autonom zu bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz»
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Behörden und Institutionen, ihren Auftrag frei von rassistischer Diskriminierung zu erfüllen (Art. 8 BV).
2 Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Diskriminierungsberatung
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Dieses arbeitet gemäss anerkannten Qualitätskriterien.
3 Austausch, Vernetzung und Projektunterstützung
Die spezifische Integrationsförderung wirkt am nationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Vielfalt und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus mit und unterstützt entsprechende Projekte auf kantonaler oder kommunaler Ebene.

7. Dolmetschen

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
1 Information und Sensibilisierung zu Qualitätsstandards
Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die Regelstrukturen für den Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, insbesondere in den Bereichen Justiz, Asyl und Sicherheit sowie Bildung, Soziales und Gesundheit. Sie stellt die Information über die Qualitätsstandards im Dolmetschen sicher.
2 Sicherstellung der Qualität und Förderung der Professionalisierung
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt die bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und stellt die Qualität von Dolmetschleistungen sicher.

Anhang II: Wirkungsziele Integrationsagenda Schweiz (IAS)

Zu den strategischen Programmzielen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) gehören auch die von Bund und Kantonen vereinbarten Wirkungsziele zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz:

- I. Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (VA/FL) erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
- II. 80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- III. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- IV. Sieben Jahre nach Einreise sind 50% aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- V. Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Anhang III: Finanzierung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

KdK
Cdc

KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTO
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNA

Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund – Kantone

Finanzierung

Grundsätzliche Bemerkungen

Die nachfolgenden Berechnungen stützen sich auf die Finanzierungsmodalitäten gemäss Ziff. 7 des Grundlagenpapiers vom 19. Oktober 2022.

Finanzielle Beiträge Integrationsförderkredit nach Art. 58 Abs. 3 AIG ("Ausländerbereich")

Die Auszahlung der Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit erfolgt per 31. Januar des jeweiligen Programmjahres.

Integrationspauschale nach Art. 58 Abs. 2 AIG („Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)“)

Pro effektivem Entscheid (VA/FL) steht den Kantonen eine Integrationspauschale in Höhe von 18'000 Franken zu. Die Statistik des Staatssekretariats für Migration dient als Berechnungsgrundlage. Ausbezahlt wird zwei Mal jährlich.

1. Tranche

Zeitraum der Entscheide: Januar – Juni des Programmjahres

Auszahlung: Mitte August des Programmjahres

2. Tranche

Zeitraum der Entscheide: Juli – Dezember des Programmjahres inkl. Korrekturen für das Vorjahr

Auszahlung: Mitte Januar des Folgejahres

Inhaltsverzeichnis

Tabelle 1: Ausländerbereich – Verteilschlüssel Kostendach Bund

Tabelle 2: Ausländerbereich – Bundes- und Kantonsbeiträge

Tabelle 1: Ausländerbereich – Verteilschlüssel Kostendach Bund

Das Kostendach des Bundes von 32 Millionen Franken wird den Kantonen in der Form eines Sockelbeitrags und eines Beitrags gemäss den angeführten Indikatoren ausbezahlt.

Kanton	Sockelbeitrag	Beitrag gemäss Indikatoren				Kostendach Bund	
		Indikator 1 (einfach gewichtet) Ständige Wohnbevölkerung ⁴⁴	Indikator 2 (doppelt gewichtet) Eingewanderte ständige ausländische Wohnbevölkerung ⁴⁵	Indikator 3 (einfach gewichtet) Ständige ausländische Wohnbevölkerung ⁴⁶	Verteil-schlüssel		
AG	123'077	8.0%	5.9%	8.0%	6.9%	1'998'188	2'121'265
AI	123'077	0.2%	0.1%	0.1%	0.1%	31'084	154'161
AR	123'077	0.6%	0.4%	0.4%	0.4%	127'359	250'436
BE	123'077	12.1%	7.2%	7.7%	8.5%	2'456'739	2'579'816
BL	123'077	3.4%	2.0%	3.1%	2.6%	756'300	879'377
BS	123'077	2.3%	4.2%	3.4%	3.5%	1'009'500	1'132'577
FR	123'077	3.7%	2.9%	3.4%	3.2%	930'768	1'053'845
GE	123'077	5.8%	9.5%	8.4%	8.3%	2'394'502	2'517'579
GL	123'077	0.5%	0.3%	0.5%	0.4%	115'568	238'645
GR	123'077	2.3%	2.1%	1.7%	2.1%	591'033	714'110
JU	123'077	0.9%	0.4%	0.5%	0.5%	150'691	273'768
LU	123'077	4.8%	4.0%	3.5%	4.1%	1'176'312	1'299'389
NE	123'077	2.1%	1.8%	2.2%	1.9%	560'344	683'421
NW	123'077	0.5%	0.3%	0.3%	0.4%	103'364	226'441
OW	123'077	0.4%	0.3%	0.3%	0.3%	87'966	211'043
SG	123'077	5.9%	5.2%	5.8%	5.5%	1'590'124	1'713'201
SH	123'077	1.0%	0.8%	1.0%	0.9%	257'160	380'237
SO	123'077	3.2%	2.3%	2.9%	2.7%	777'021	900'098
SZ	123'077	1.9%	1.4%	1.6%	1.6%	446'946	570'023
TG	123'077	3.2%	2.7%	3.3%	3.0%	858'775	981'852
TI	123'077	4.1%	3.6%	4.6%	4.0%	1'150'682	1'273'759
UR	123'077	0.4%	0.3%	0.2%	0.3%	89'716	212'793
VD	123'077	9.4%	15.2%	12.5%	13.1%	3'772'503	3'895'580
VS	123'077	4.0%	4.1%	3.6%	3.9%	1'136'403	1'259'480
ZG	123'077	1.5%	1.8%	1.7%	1.7%	495'664	618'741
ZH	123'077	17.8%	21.3%	19.3%	19.9%	5'735'285	5'858'362
CH	3'200'000	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	28'800'000	32'000'000

Bemerkung:

Der Verteilschlüssel und somit das Kostendach pro Kanton wird jeweils für die Dauer von vier Jahren auf der Basis des Durchschnitts der vorangehenden vier Jahre fixiert (Ziff. 7 des Grundlagenpapiers).

⁴⁴ Berechnung gestützt auf den Durchschnitt der Jahre 2017-2020 (Zahlen BFS).

⁴⁵ Berechnung gestützt auf die eingewanderte ausländische Wohnbevölkerung per Jahresende der Jahre 2017-2020 (Zahlen SEM).

⁴⁶ Berechnung gestützt auf den Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung per Jahresende der Jahre 2017-2020 (Zahlen SEM).

Tabelle 2: Ausländerbereich – Bundes- und Kantonsbeiträge

Für den Erhalt von Bundesgeldern gilt die Mitfinanzierungspflicht durch die Kantone (inkl. Gemeinden) im Verhältnis von mindestens 1:1.

Kanton	Kostendach Bund	Kantonsbeiträge (inkl. Gemeinden)	Total pro Kanton
AG	2'121'265	2'121'265	4'242'530
AI	154'161	154'161	308'322
AR	250'436	250'436	500'872
BE	2'579'816	2'579'816	5'159'632
BL	879'377	879'377	1'758'754
BS	1'132'577	1'132'577	2'265'154
FR	1'053'845	1'053'845	2'107'690
GE	2'517'579	2'517'579	5'035'158
GL	238'645	238'645	477'290
GR	714'110	714'110	1'428'220
JU	273'768	273'768	547'536
LU	1'299'389	1'299'389	2'598'778
NE	683'421	683'421	1'366'842
NW	226'441	226'441	452'882
OW	211'043	211'043	422'086
SG	1'713'201	1'713'201	3'426'402
SH	380'237	380'237	760'474
SO	900'098	900'098	1'800'196
SZ	570'023	570'023	1'140'046
TG	981'852	981'852	1'963'704
TI	1'273'759	1'273'759	2'547'518
UR	212'793	212'793	425'586
VD	3'895'580	3'895'580	7'791'160
VS	1'259'480	1'259'480	2'518'960
ZG	618'741	618'741	1'237'482
ZH	5'858'362	5'858'362	11'716'724
CH	32'000'000	32'000'000	64'000'000

Anhang IV: Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2, SR142.312).

Politische Grundlagen und Fachberichte

- Bericht der Koordinationsgruppe „Integrationsagenda Schweiz“ vom 1. März 2018, insbesondere den Teilbericht Integration vom 19. Oktober 2017;
- Schlussbericht «Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems Asyl» vom 17. Juni 2020;
- Monitoring Integrationsagenda Schweiz – Gesamtkonzept vom 17. November 2020;
- «Erkenntnisse, Schlussfolgerungen, Empfehlungen» des Integrationsdialogs 2012-2017 der Tripartiten Konferenz vom 3. November 2017.